AUßENBEREICHSSATZUNG

für das bebaute Gebiet "Kloster Weitenau"
der Gemeinde Steinen, Gemarkung Schlächtenhaus

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2
Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§3
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die sich aus dem zeichnerischen Teil ergebenden Festsetzungen über die nicht überbaubaren Flächen, die privaten Grünflächen und die Flächen für Parkplätze sind einzuhalten.

§ 4
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.07.2003 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Steinen, den 22. Juli 2003

KÖNIG, Bürgermeister

GEMEINDE STEINEN

genehmigt gem.
§ 35 Abs. 6 BauGB
am 09. Sep. 2003

In Kraft getreten am 24. Sep. 2003

Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT LÖRRACH

LANDRATSAMT LÖRRACH